

II. Nachtragssatzung

zur Beitragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale oder dezentrale Abwasseranlagen

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, des Landeswassergesetzes, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 09.12.2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, des Landeswassergesetzes, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 30.11.2004 folgende Satzung erlassen:“

Artikel 2

Diese II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Grömitz, den 18.12.2013

Zweckverband Karkbrook
Der Verbandsvorsteher
(Siegel)
gez. Burmester